

1.2 Gemeindeordnung Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Die Stimmberechtigten

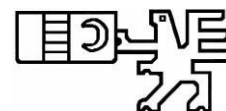
- 1. Politische Rechte auf Gemeindeebene*
- 2. Urnenwahlen und -abstimmungen*
- 3. Gemeindeversammlung*

III. Schulpflege

- 1. Allgemeine Bestimmungen*
- 2. Aufgaben und Befugnisse*

IV. Rechnungsprüfungskommission

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen



I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeordnung Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Gemeindeart Art. 2 Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Greifensee sowie die Ortsteile Nänikon und Werrikon der politischen Gemeinde Uster.

Die Schulgemeinde hat folgende Aufgaben:

1. Führung der Schulen der Oberstufe (Volksschule)
2. Führung der freiwilligen Fortbildungsschule

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Art. 3 Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

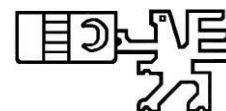
Verfahren Art. 4 Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Urnenwahlen Art. 5 Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Erneuerungs- und Ersatzwahlen Art. 6 Für die Erneuerungswahlen des Präsidiums und der Mitglieder der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Für die Ersatzwahlen des Präsidiums und der Mitglieder der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Obligatorische Urnenabstimmung Art. 7 Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:



1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 bei einmaligen und von mehr als Fr. 200'000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.

Der Urnenabstimmung müssen sodann Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Einberufung und
Verfahren

Art. 8 Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Rechtsetzungs-
befugnisse

Art. 9 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Vorberatung und Bereinigung der Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung
2. für den Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung
3. für den Erlass und die Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

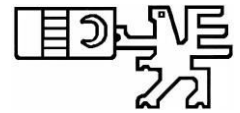
Art. 10 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter dem Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 7,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie die übrigen Stellen im Schulbereich ab einer von der Gemeindeversammlung zu bestimmenden Besoldungsklasse, soweit nicht der Kanton zuständig ist.

Finanzbefugnisse

Art. 11 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Steuerfusses der Schulgemeinde,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von



- mehr als Fr. 30'000,
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 30'000,
 5. die Abnahme der Jahresrechnungen,
 6. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
 7. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 300'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 300'000,
 8. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 300'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 300'000,
 9. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000,
 10. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 50'000,
 11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 30'000,
 12. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Schulpflege

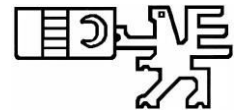
1. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsführung	Art. 12	Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der Schulpflege erlassenen Geschäftsordnung.
Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 13	Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Art. 14	Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Aufgaben und Befugnisse

Zusammensetzung	Art. 15	Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 16	Die Schulpflege 1. bestimmt aus ihrer Mitte



- a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,
2. wählt in freier Wahl
- a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
3. wählt, ernennt oder stellt an
- a) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - b) die Lehrpersonen,
 - c) das Verwaltungs- und Betriebspersonal,
 - d) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Rechtsetzungs-
befugnisse

Art. 17 Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
2. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule,
3. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

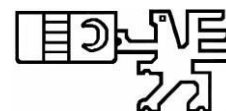
Art. 18 Der Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben,
2. die Aufsicht über die gesamte Oberstufen-Volksschule in der Gemeinde und die freiwillige Fortbildungsschule,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse,
4. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan,
5. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Finanzielle Befugnisse

Art. 19 Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,



3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 im Jahr,
6. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 300'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 300'000,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 300'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 300'000,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 30'000.

Teilnahme der Schulleitung und der Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 20 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen je eine Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter mit beratender Stimme teil, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einer Teilnahme entgegenstehen.

Bildung von Verwaltungsabteilungen

Art. 21 Die Schulpflege bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen. Sie ist berechtigt, Verwaltungsabteilungen zu schaffen, Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

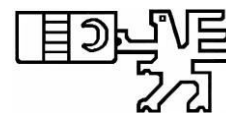
Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilung verpflichtet.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

IV. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung und Wahl

Art. 22 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren als Rechnungsprüfungskommission diejenige der politischen Gemeinde Greifensee oder diejenige der Politischen Gemeinde Uster.



Befugnisse	Art. 23	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an der Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.
Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	Art. 24	Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr von der Schulpflege überwiesenen Anträge Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommissionen die zugehörigen Akten einzureichen.
Fristen	Art. 25	<p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Schulpflege zugehen.</p>

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erprobung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Schulleitungen)	Art. 26	<p>In der Oberstufenschule Nänikon-Greifensee kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens 8 Jahren erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal,2. Schullaufbahnentscheide über Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen. Uebertritts- und Umstufungsentscheide bleiben der Schulpflege vorbehalten3. Entscheide über das Absenzenwesen,4. Entscheide über die Schulorganisation,5. Finanzielle Befugnisse: im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:<ul style="list-style-type: none">- einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000 im Jahr,- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000 im Jahr. <p>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.</p>
Inkrafttreten	Art. 27	Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.
Aufhebung früherer Erlasse	Art. 28	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 30. November 1994 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.



Die vorstehende Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee wurde an der Urnenabstimmung vom 27. November 2005 angenommen.

OBERSTUFENSCHULPFLEGE NÄNIKON-GREIFENSEE

Die Schulpfleghauptpräsidentin:
B. Bischoff Frei

Der Vizepräsident:
HR Ammann

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 29. März 2006 genehmigt.

Inkraftsetzung: 21. August 2006, gemäss Beschluss der Schulpflege vom 8. Mai 2006.